

# Eine Lawclinic für Bonn – Ehrenamtliche studentische Rechtsberatung

Professor Dr. *Michael Beurskens*, LL.M. (University of Chicago), LL.M. (Gew. Rechtsschutz),  
Attorney at Law (New York), Bonn / *Anne Goertz*, Bonn / *Philipp Warflinger*, Bonn\*



Immer Ärger mit dem Vermieter, nächtlicher Lärm durch die Nachbarn, Probleme beim Online-Kauf oder Fragen zu Rundfunkbeitrag, BAföG und anderen Bescheiden – wer kennt nicht diese kleinen rechtlichen Probleme des Alltags, die viel Ärger und Mühe machen, aber den Gang zum Anwalt kaum wert sind? Genau für solche Probleme stehen nun Studentinnen und Studenten der Universität Bonn zur Verfügung, die sich mit einer ehrenamtlichen, studentischen Rechtsberatung um die Lösung juristischer Fälle bemühen. Im Mai letzten Jahres hat die *Lawclinic Bonn*<sup>1</sup> ihren Dienst aufgenommen und bearbeitet seitdem erfolgreich Fälle aus den verschiedensten juristischen Fachgebieten.

## I. Was ist eine Law Clinic?

Die Idee der ehrenamtlichen, studentischen Rechtsberatung ist zwar in Deutschland noch relativ neu,<sup>2</sup> stammt jedoch eigentlich aus den USA und wird dort bereits seit den 1950er Jahren an Law Schools praktiziert.<sup>3</sup> Im Rahmen sogenannter *Legal Clinics* oder *Law Clinics* bieten Studierende der Rechtswissenschaft als Teil der amerikanischen Juristenausbildung ehrenamtlich juristische Beratung an.<sup>4</sup> Die *Law Clinics* sind regelmäßig Teil der juristischen Fakultäten und dienen dazu, Bedürftigen *pro bono*<sup>5</sup> bei ihren rechtlichen Problemen zu helfen.<sup>6</sup>

\* Professor Dr. *Michael Beurskens* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Mitbegründer der *Lawclinic Bonn*; *Anne Goertz* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht von Professor Dr. *Christian Hillgruber* und Mitbegründerin der *Lawclinic Bonn*; *Philipp Warflinger* studierte Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ist ebenfalls Mitbegründer der *Lawclinic Bonn*.

<sup>1</sup> [www.lawclinic.de](http://www.lawclinic.de), Abruf v. 15.02.2016; siehe das erklärende Video auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=xK1rkBB1vxI>, Abruf v. 15.02.2016.

<sup>2</sup> Siehe freilich bereits von *Gneist*, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des Vierten Deutschen Juristentages 1862 in Wien, Band 2, 1864, S. 180; *Frommhold*, DJZ 1896, 448.

<sup>3</sup> Vgl. *Bücker/Woodruff*, German Law Journal 2008, 575 (586); *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, 721.

<sup>4</sup> Vgl. dazu den Beitrag über die *Legal Clinics* in den USA von *Bücker/Woodruff*, JZ 2008, 1068; umfassend *Wreesmann*, Clinical Legal Education – unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010 (passim).

<sup>5</sup> Zum Begriff „pro bono“ vgl. Black’s Law Dictionary, 9. Aufl. 2009, pro bono; v. *Selmanns/Dahms*, NJW 2012, 702; *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061.

<sup>6</sup> *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, 721.

In Deutschland haben Rechtssuchende grds. die Möglichkeit, für außergerichtliche Rechtsfragen Beratungshilfe einzuholen (§ 1 BerHG). Zudem ist die praktische Juristenausbildung gesetzlich gerade im Referendariat und nicht in der Universität angesiedelt (§§ 5 ff. DRiG). Insoweit ist die Lage denkbar anders als in den USA, wo viele Bürger keine Möglichkeit haben, sich (insb. auch im Strafrecht) angemessen zu verteidigen. Dennoch haben sich in den vergangenen 10 Jahren an allen größeren juristischen Fakultäten in Deutschland *Law Clinics* als neue Form der Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium herausgebildet.

Schon der Begriff „*Law Clinic*“ legt dabei den Vergleich mit der medizinischen Ausbildung nahe:<sup>7</sup> Dort ist es seit langem üblich (und sogar unumgänglich), dass Studierende auf ihrem Weg zum praktizierenden Arzt bereits während der Ausbildung Patienten behandeln, um das praktische Handwerkszeug zu erlernen.<sup>8</sup> Faktisch ist dies auch bei Jurastudierenden immer schon der Fall gewesen – nur traditionell ohne Netz und doppelten Boden: Kaum jemand kann sich vor Fragen aus Familie oder Bekanntschaft retten, sobald er bzw. sie sich als Jurist/in zu erkennen gibt. Eine *Law Clinic* sorgt hier für Sicherheit, Struktur und kompetente Begleitung: Anfragen sind nicht auf den eigenen Bekanntenkreis begrenzt, sondern umfassen juristische Probleme aus der gesamten Bevölkerung. Durch kompetente Betreuung, Unterstützung und Arbeit im Team ist der erteilte Rat von sehr hoher Qualität. Insoweit ergänzt die *Law Clinic* die Beratung durch einen Anwalt: Gerade in kleineren Fällen können Studierende erheblichen Zeit- und Rechercheaufwand investieren, die für einen Anwalt schlicht unwirtschaftlich wären. Zudem profitieren die Teilnehmer/innen von der Ausstattung des Seminars und dem Datenbankzugriff, mit denen allenfalls Großkanzleien mithalten könnten. Schließlich ist die Hemmschwelle der Kontaktaufnahme über das Internet oft geringer als diejenige, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden.

## II. Rechtsrahmen für studentische Rechtsberatungen

Das Erbringen von Rechtsdienstleistungen steht zum Schutz der Rechtssuchenden unter einem allgemeinen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.<sup>9</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Auch unentgeltlich von Studierenden angebotene Hilfeleistung in Rechtsfragen (egal ob in einer *Law Clinic* oder privat unter Freunden) fällt unter diese Definition.<sup>10</sup> Dementsprechend bedarf es eines einschlägigen Erlaubnistat-

bestandes, um eine *Law Clinic* in Deutschland betreiben zu dürfen.

Das bis 2008 geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 verlangte für mehr als einmalige („geschäftsmäßige“) Beratung eine behördliche Erlaubnis, die insbesondere Rechtsanwälte, aber auch Inkassounternehmen, nicht aber Universitäten oder gar Studierende erhalten konnten. Das überwiegend hingenommene Ergebnis war damit freilich, dass auch Richter (die ebenso wie Anwälte zwei Staatsexamina hatten) grundsätzlich nicht einmal ihre Freunde und Verwandte beraten durften. Dieses Ergebnis wurde letztlich vom Bundesverfassungsgericht durch Auslegung korrigiert.<sup>11</sup> Wenn aber erfahrene Volljuristen uneingeschränkt ohne Gewinnerzielungsabsicht beraten dürfen, lag es nahe, auch die bislang illegal erfolgende Beratung durch Studierende auf eine legale Grundlage zu stellen. Und dann war der Weg bis zur Privilegierung sozial schützenswerter Aktivitäten (insb. im Ausländerrecht sowie im Mieter- und Verbraucherschutz) durch Laien, soweit sie kompetent angeleitet werden, nicht mehr weit.

Dementsprechend legte das Bundesjustizministerium 2007 ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz<sup>12</sup> vor, das in § 6 RDG insbesondere die unentgeltliche Rechtsberatung liberalisierte.<sup>13</sup> Diese gesetzliche Öffnung bereitete den Weg für die Einführung ehrenamtlicher, studentischer Rechtsberatungen nach dem Vorbild der amerikanischen *Legal Clinics* auch in Deutschland.<sup>14</sup>

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht die ehrenamtliche Rechtsberatung durch Laien jedoch nur innerhalb „familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ vorbehaltlos. Für die Beratung gegenüber Dritten ist die „Anleitung“ durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt erforderlich.<sup>15</sup> Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch Personen mit erfolgreich absolviertem erstem juristischen Staatsexamen als auch Bachelor-Absolventen genau wie Studierende der Rechtswissenschaft im ersten Semester als Laien im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten.<sup>16</sup>

Zum Umfang der „Anleitung“ formuliert das Gesetz salomonisch, dass sie eine „an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung“ erfordert, „soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“. Nun kann man an Studierende aus höheren Semestern oder an Referendarinnen und Referendare natürlich höhere Erwartungen als an einen Sachbearbeiter in einer gemeinnützigen Beratungseinrichtung stellen; vollständige Selbstständigkeit ist im Gesetz aber gerade nicht vorgesehen.

<sup>7</sup> von Gneist, Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des Vierten Deutschen Juristentages 1862 in Wien, Band 2, 1864, S. 180 kritisiert denn auch, der Begriff klinge „als wäre die Jurisprudenz eine chronische Krankheit“.

<sup>8</sup> Lewis, Clinical Legal Education Revisited, <http://www.law.cf.ac.uk/research/pubs/repository/212.pdf>, Abruf v. 15.02.2016, S. 1.

<sup>9</sup> Vgl. §§ 1 I, 3 RDG; Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848.

<sup>10</sup> S. dazu auch Dastis/Udich, AnwBl. 2013, 721 (723); Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848 (850).

<sup>11</sup> BVerfG NJW 2004, 2662.

<sup>12</sup> BGBl. I 2007, 2840; in Kraft getreten am 01.07.2008.

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/6634, 60.

<sup>14</sup> Vgl. zur Entwicklung der studentischen Rechtsberatungen in Deutschland Horn, JA 2013, 644 (645).

<sup>15</sup> § 5 I DRiG; vgl. auch Dastis/Udich, AnwBl. 2013, 721 (724); Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848 (852).

<sup>16</sup> Vgl. Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4062); laut Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848 (852) soll dies zwar nicht die Beteiligung erstexamierter Personen an der Betreuung ausschließen, jedoch dürfe bei ihnen nicht die Letztverantwortung liegen.

Diesen Vorgaben folgend wird die unentgeltliche Beratung<sup>17</sup> im Rahmen der *Lawclinic Bonn* von Volljuristinnen und -juristen aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn und aus der Rechtspraxis bedarfsorientiert begleitet. Die Betreuung erfolgt zunächst über ein eigenes Intranet, in dem die Fälle eingestellt, vorbereitet, dokumentiert und diskutiert werden. Die Fälle werden dort vorsortiert, nach Kenntnisstand der einzelnen Semester eingeordnet und mit ersten Hinweisen zur juristischen Lösung versehen, bevor die Teilnehmer der *Lawclinic* einen Fall zur Bearbeitung auswählen. In Ergänzung zum Intranet können die teilnehmenden Studierenden bei Bedarf stets persönlichen Rat bei den Betreuern suchen oder sich im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Stammtischs mit anderen Teilnehmern und Betreuern austauschen. Durch regelmäßigen Kontakt zwischen studentischen Beratern und Betreuern und eine rege Verwendung des Intranets wird gewährleistet, dass eine hinreichende Anleitung durch juristisch qualifizierte Personen erfolgt,<sup>18</sup> während die Teilnehmer zugleich die Fälle mit der notwendigen Selbständigkeit bearbeiten können.

### III. Nutzen einer studentischen Rechtsberatung

Offensichtlich gibt es einen Bedarf an unentgeltlicher Rechtsberatung.<sup>19</sup> Dieser rührt daher, dass viele Menschen den Weg zum Anwalt scheuen und sich leicht durch Schreiben von Anwälten oder Behörden unter Druck gesetzt fühlen. Insoweit ist die Hemmschwelle, eine formlose rechtliche Beurteilung zu erhalten, geringer als diejenige, einen Termin in einer Kanzlei zu vereinbaren.<sup>20</sup> Die Förderung ehrenamtlichen Engagements hat den Gesetzgeber daher zu einer Deregulierung auch im rechtsberatenden Bereich veranlasst.<sup>21</sup>

Für die studentischen Berater bietet die *Law Clinic* eine einmalige Gelegenheit, bereits während des Studiums echte praktische Erfahrungen zu sammeln. Wer kennt nicht die Studienmüdigkeit, die nach dem Lesen umfangreicher Lehrbücher, dem Besuch dutzender Vorlesungen und dem Lösen zahlloser Probeklausuren eintritt? Hier schafft die Lösung echter Fälle nicht nur Erfolgserlebnisse, sondern auch eine Rückkoppelung zur Basis, die den Blick von Meinungsstreitigkeiten zurück zu praktischen Konflikten lenkt. Vor allem aber lernt man, Rechtsansichten auch für Laien verständlich darzustellen – eine Fähigkeit, die im starren Gerüst des Gut-

achtenstils mitunter verloren geht. Dabei unterscheidet sich die Arbeit in einer *Law Clinic* stark von den anderen praxisorientierten Angeboten an den Universitäten in Deutschland: Im Gegensatz zu den fiktiven Verhandlungen juristischer Probleme im Rahmen von *Moot Courts* (die aus Kapazitätsgründen nur für einen kleinen Kreis offenstehen) handelt es sich um echte, aktuelle Fälle und echte Mandanten. Anders als im Praktikum haben die Studierenden konstant und nach persönlicher Einsatzfähigkeit die Möglichkeit, selbstständig praktisch zu arbeiten. Schließlich können die Teilnehmer der *Law Clinic* durch den direkten Umgang mit Mandanten Schlüsselqualifikationen nicht nur in theoretischen Kursen, sondern direkt in der Praxis erwerben.<sup>22</sup> Gleichzeitig ist die universitäre Einbindung aber ein psychologisches Sicherheitsnetz, das bei völlig unabhängiger Beratung durch einen studentischen Verein oder eine UG (haftungsbeschränkt) nicht zur Verfügung stünde. *Law Clinics* schlagen wichtige Brücken zwischen Theorie und Praxis,<sup>23</sup> sodass es sich insgesamt um eine praktische Bereicherung der universitären Juristenausbildung handelt.<sup>24</sup>

*Law Clinics* sind also eine praktische Ausbildungsform mit doppeltem Nutzen: Menschen mit juristischen Problemen erhalten die Möglichkeit, kostenlos juristischen Rat einzuholen und in der Ausbildung befindliche Juristen können bereits in dieser Zeit praktische Erfahrungen bei der Beratung von Mandanten sammeln. So treffen sowohl ein sozial-gesellschaftlicher Mehrwert als auch ein Ausbildungsnutzen zusammen.<sup>25</sup>

### IV. Gründung der Lawclinic Bonn

Das Jurastudium hält für die Studierenden viele Herausforderungen bereit, bietet jedoch relativ wenig Möglichkeiten zur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten und zur im späteren Berufsalltag unverzichtbaren Kommunikation mit rechtlich ungeschulten Laien. Aus diesem Grund hatten *Philipp Warflinger* und *Anne Goertz* bereits im Jahr 2013 die Idee, eine *Law Clinic* an der Universität Bonn zu gründen. Mit der Berufung von Professor Dr. *Michael Beurskens* an die Universität Bonn zum Sommersemester 2015 wurde die Gründung der *Lawclinic Bonn* schließlich Realität.

Seit Mai letzten Jahres gibt es die *Lawclinic Bonn* am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bonn. Durch die Einführung der *Lawclinic Bonn* können Studierende seitdem bereits in ihren Anfangssemestern unter Anleitung vermeintlich schwierige rechtliche Probleme aus dem Alltag lösen. Sie haben dadurch die Chance, die im Studium erworbene Theorie auf echte Sachverhalte anzuwenden und dadurch bereits während des Studiums wertvolle praktische Erfahrungen zu sammeln.

Schon im ersten Jahr war das Projekt ein großer Erfolg. Insgesamt 100 angemeldete Teilnehmer, rund 12 neue Fälle pro

<sup>17</sup> Das Kriterium der Unentgeltlichkeit ist für die Zulässigkeit der ehrenamtlichen, studentischen Rechtsberatung unerlässlich; vgl. zu den Anforderungen an die Unentgeltlichkeit BT-Drs. 16/3655, 57; *Piekenbrock*, AnwBl. 2011, 848 (851).

<sup>18</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen *Kleine-Cosack*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 6 Rn. 43 f.; *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 (4062 f.); *Horn*, JA 2013, 644 (646 f.); s. auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 16/3655, 39 f.

<sup>19</sup> Ausführungen zum Bedarf nach kostenloser Rechtsberatung bei *Bälz/Moelle/Zeidler*, NJW 2008, 3384.

<sup>20</sup> *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, 721 (722), die davon sprechen, dass *Law Clinics* die Menschen dort abholen können, wo sie sind, um sie bei der Bewältigung ihrer rechtlichen Probleme an die Hand zu nehmen.

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/3655, 39.

<sup>22</sup> *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, 721 (722).

<sup>23</sup> *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, 721 (722).

<sup>24</sup> *Lewis*, Clinical Legal Education Revisited, <http://www.law.cf.ac.uk/research/pubs/repository/212.pdf>, Abruf v. 15.02.2016.

<sup>25</sup> So auch *Horn*, JA 2013, 644 (645); *Piekenbrock*, AnwBl. 2011, 848 (851).

Woche und über 250 erfolgreich abgewickelte Mandate belegen dies anschaulich. Die *Lawclinic Bonn* findet sowohl von Seiten der Studierenden als auch in der Bevölkerung großen Anklang.

## V. Angebot der Lawclinic Bonn

Die *Lawclinic Bonn* bietet über ihre Internetplattform<sup>26</sup> unentgeltliche, studentische Rechtsberatung für die Allgemeinheit an. Diese Rechtsberatung deckt verschiedenste Rechtsgebiete ab, u.a. Arbeitsrecht, Mietrecht, Kaufrecht, Verwaltungsrecht, aber auch Gesellschaftsrecht, Markenrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Gesetzlich zwingend sind nur steuerrechtliche Fragestellungen ausgeschlossen, da eine diesbezügliche Beratung gesetzlich explizit verboten ist (§ 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 3a, 4 StBerG); ebenso dürfen Studierende auch im Parteiprozess vor dem Amtsgericht oder dem Verwaltungsgericht nicht für Dritte auftreten (§ 79 Abs. 2 ZPO, § 67 Abs. 2 VwGO). Darüber hinaus wurde die Beratung der *Lawclinic Bonn* freiwillig auf Fälle mit einem Streitwert bis 800 € begrenzt, um eine Konkurrenz zur Anwaltschaft zu vermeiden und die Haftung in überschaubarem Rahmen zu halten. Schließlich gibt es eine ganze Reihe von Anfragen, die offensichtlich für Studierende ungeeignet sind, etwa Fälle von Vergewaltigung. Alle eingereichten Fälle werden daher zunächst durch die Betreuerinnen und Betreuer auf ihre Tauglichkeit für die Übernahme durch die *Lawclinic* überprüft, bevor sie für die beratenden Studenten freigegeben werden. Wie sieht der übliche Beratungsablauf der *Lawclinic Bonn* aus?<sup>27</sup> Sobald ein rechtliches Problem auftritt, besteht nicht nur für Bonner Studierende, sondern für jeden Menschen weltweit die Möglichkeit, den Fall über die Internetseite der *Lawclinic Bonn* zu melden. Dort gibt es ein Kontaktformular<sup>28</sup> zur Übermittlung und Schilderung des rechtlichen Problems. Nach Eingang des Falls bei der *Lawclinic Bonn* wird zunächst die Geeignetheit für die Bearbeitung durch die Studierenden überprüft und daraufhin entweder eine Absage erteilt oder der Fall mit Schlagworten versehen im Intranet für die Studierenden bereitgestellt. Diese erfahren sodann per Email von der eingegangenen Frage und haben zwei Wochen Zeit, um den Fall je nach persönlicher Verfügbarkeit und Interesse zur Bearbeitung zu übernehmen. Aus Kapazitätsgründen gelingt es leider nicht immer, für jeden neu eingehenden Fall einen Berater zu finden. Sollte dies eintreten, wird spätestens nach zwei Wochen automatisch eine Absage versandt. Entschließt sich jedoch mindestens eine Studentin oder ein Student (eine Bearbeitung als Team ist möglich und wird gern gesehen) zur Übernahme des Falls, erhält er oder sie die Kontaktdaten des Mandanten (und umgekehrt), so dass eine Kontaktaufnahme möglich wird. Die Beratung gestaltet sich daraufhin individuell und je nach Bedarf des Falles: Der studentische Berater wird weitere Informationen erbeten, die Rechtslage prüfen und sich darum bemühen, gemeinsam mit dem Mandanten

eine (außergerichtliche) Lösung für das Problem zu erarbeiten – dies kann telefonisch, per Email, in einem persönlichen Gespräch oder teilweise auch über Briefe erfolgen. Als Arbeitsergebnis können kurze rechtliche Gutachten erstellt, Anschreiben formuliert oder Anträge gemeinsam ausgefüllt werden. Im Intranet werden die Fallfortschritte laufend dokumentiert und der einfache Informationsaustausch zwischen Studierenden untereinander und den betreuenden Volljuristen ermöglicht. In Gruppen, die oft semesterübergreifend ausfallen, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, ihre individuellen Fähigkeiten einzubringen und bestmöglich zu einer gemeinsamen gelungenen Fallbearbeitung beizutragen. Aber auch andere Studierende, die den Fall nicht übernommen haben, können den anonymisierten Fortschritt einsehen und kommentieren. Insbesondere ein Rückgriff auf das Archiv bereits gelöster Fälle kann insoweit als Hilfestellung dienen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der *Lawclinic Bonn* haben auf dieser Grundlage bereits eine Vielzahl von Fällen gelöst: Von Baugenehmigungen, Kündigungen, Mängelgewährleistung, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Testamenten und Mietkautionen bis hin zum Markenrecht, zum Adoptionsrecht oder zum Versicherungsrecht. Dabei begegnen den Beraterinnen und Beratern der *Lawclinic Bonn* durchaus spannende und hoch aktuelle Fälle, etwa zum Thema Mobbing, den Folgen der Streiks von Bahn und Post oder zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Rundfunkbeiträgen. Insoweit dient die Teilnahme an der Beratung gleichzeitig auch der Examensvorbereitung, wo derartige Fälle mitunter einige Monate später in Klausuren, Vorträgen oder im Prüfungsgespräch auftauchen. Die studentischen Berater sind dementsprechend breit aufgestellt und geben sich größte Mühe bei der Bearbeitung jedes Falles.

## VI. Engagement bei der Lawclinic Bonn

Bei regelmäßig mehr als zehn neu eingehenden Fällen pro Woche kann die *Lawclinic Bonn* natürlich nur mit viel ehrenamtlichem Engagement von Studierenden und Volljuristen als Betreuern funktionieren und freut sich stets über zusätzliche Unterstützung. Insbesondere im Arbeitsrecht, aber auch im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen, ist Unterstützung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Professorinnen und Professoren und der Praxis willkommen. Als Beraterinnen und Berater können alle Studierenden der Rechtswissenschaften (auch Law & Economics) bereits ab dem zweiten Semester, aber auch Doktorandinnen und Doktoranden, Referendarinnen und Referendare und interessierte Personen mit erstem juristischen Staatsexamen tätig werden. Sinn und Zweck der *Lawclinic Bonn* ist die ehrenamtliche und unentgeltliche Bearbeitung juristischer Probleme, sodass auch die rege Übermittlung neuer Fälle stets herzlich willkommen ist.

<sup>26</sup> [www.lawclinic.de](http://www.lawclinic.de), Abruf v. 15.02.2016.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch die erläuternden Videos auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=q2s1Q76tl2w>, Abruf v. 15.02.2016.

<sup>28</sup> <http://lawclinic.de/kontakt/>, Abruf v. 15.02.2016.